



Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung

Beteiligte(r): Ratsbüro

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Urch-Sengen

Telefon: 02521 29-110

2015/0021

öffentlich

Öffentliche Ausschreibung der Stelle 1. Beigeordnete/1. Beigeordneter und Stadtkämmerin/Stadtkämmerer

Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FWG vom 30. September 2014

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

03.02.2015 Beratung

Rat der Stadt Beckum

10.02.2015 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 71 Absätze 1 und 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden Beigeordnete als kommunale Wahlbeamte vom Rat für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Ihre Stellen sind auszuschreiben.

Die Eingruppierung der Beigeordneten richtet sich nach § 2 Absätze 2 bis 4 der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (Eingruppierungsverordnung – EingrVO).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FWG haben die Ausschreibung einer Stelle 1. Beigeordnete/1. Beigeordneter beantragt (siehe Anlage 1). Im Verlauf der Haushaltsberatungen für das Jahr 2015 wurde die Einrichtung einer Stelle 1. Beigeordnete/1. Beigeordneter mit der Besoldungsgruppe B 2 im Stellenplan für 2015 neu eingerichtet.

Die Zahl der Beigeordneten ist gemäß § 71 Absatz 1 Satz 1 GO NRW in der Hauptsatzung festzulegen. In der Hauptsatzung der Stadt Beckum ist hierzu die Regelung enthalten, dass der Rat zwei Beigeordnete wählt.

Der Rat kann gemäß § 73 Absatz 1 GO NRW die Geschäftskreise der Beigeordneten untereinander im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Geschäftskreise mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder festlegen. Dem gegenüber steht die Geschäftsverteilungsbefugnis und Organisationskompetenz des Bürgermeisters gemäß § 62 Absatz 1 GO NRW. In Satz 4 Alternative 1 ist geregelt, dass sich der Bürgermeister bestimmte Aufgaben vorbehalten kann; der so genannte Aufgabenvorbehalt. Der Aufgabenvorbehalt des Bürgermeisters hat Vorrang gegenüber der Geschäftsverteilungsbefugnis des Rates.

Als Aufgabenbereich kommt hier in der Nachfolge des ausscheidenden Leiters des Fachbereichs Finanzen und Beteiligungen die Funktion der Stadtkämmerin/des Stadtkämmerers und die der Allgemeinen Vertreterin/des Allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters sowie die Leitung des Fachbereichs Finanzen und Beteiligungen in Betracht. Sofern eine Beigeordnete/ein Beigeordneter gewählt wird, kann nur diese/dieser gemäß § 68 Absatz 1 GO NRW vom Rat zur allgemeinen Vertreterin/zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt werden. Hinzu kommt die stellvertretende Leitung des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder.

§ 2 Absätze 2 und 3 EingrVO regeln die Eingruppierung der Beigeordneten. Demnach kann eine Beigeordnete/ein Beigeordneter, die zur allgemeinen Vertreterin/der zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt wird, in die Besoldungsgruppe A 16 oder B 2 eingruppiert werden. Dies gilt für die vorgegebene Bandbreite von 30.001 bis 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, der die Stadt Beckum mit derzeit 36.864 Einwohnerinnen und Einwohnern (Quelle: Bürgerbüro der Stadt Beckum, Stand 31. Dezember 2014) zuzuordnen ist. Die Höchstbesoldungsgruppe für das Amt darf nur unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Aufgaben in Anspruch genommen werden, wenn die Einwohnerzahl die Mitte zwischen der unteren und der oberen Grenze der in § 2 Absatz 2 geregelten Größenklasse überschritten hat.

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Stadtkämmerin/des Stadtkämmerers verbunden mit den weiteren genannten Aufgaben erfüllen die Anforderungen an die Vergabe der Besoldungsgruppe B 2. Die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Beckum beträgt aktuell 36.864, so dass diese Mitte von 35.000 überschritten ist. Demnach ist eine Eingruppierung in die Besoldungsgruppe B 2 möglich.

Nach der Einrichtung der Stelle soll nach dem vorliegenden Antrag nun über die öffentliche Ausschreibung beraten und entschieden werden. Antragsgemäß sind als Anlagen 2 und 3 Entwürfe für eine Stellenausschreibung beigelegt. Anlage 2 enthält dabei eine Langfassung eines Ausschreibungsentwurfes. Als Anlage 3 ist ein Hinweistext auf die Stellenausschreibung beigelegt. Hinsichtlich der Voraussetzungen eines abgeschlossenen Hochschulstudiums wird laut Antrag vorzugsweise eines der Betriebswirtschaft oder der Wirtschaftswissenschaften vorgesehen. Hierzu wird angeregt, auch ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften zu berücksichtigen.

Zuletzt ist bei der Ausschreibung von Leitungsstellen in den regionalen Tageszeitungen und in zwei bundesweit erscheinenden Zeitungen der Hinweistext veröffentlicht worden, der auf die Langfassung der Stellenausschreibung auf der Internetseite der Stadt Beckum

verweist. Daneben erfolgte eine Veröffentlichung bei der Bundesagentur für Arbeit und auf der Internetseite Interamt.de.

Für die Veröffentlichung des Hinweistextes in den Zeitungen würden derzeit Kosten von rund 6.000 Euro entstehen (siehe Anlage 4). Zum Vergleich ist in der Anlage 4 dargestellt, dass eine Veröffentlichung des Langtextes in den aufgeführten Zeitungen Kosten von rund 15.000 Euro entstehen würden.

Die notwendigen Haushaltsmittel für die Veröffentlichung stehen beim Produktkonto 010801.543103 – Bekanntmachungen – beziehungsweise im Deckungsring im Budget des Fachbereiches Innere Verwaltung in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Nach Auffassung der Verwaltung hat sich die derzeitige Fachbereichsstruktur ohne Beigeordnete über viele Jahre bewährt und sollte daher beibehalten werden. Um die homogene und bewährte Führungsstruktur zu erhalten sollte die Stelle des ausscheidenden Leiters des Fachbereichs Finanzen und Beteiligungen wiederum mit einer Lebenszeitbeamtin/einem Lebenszeitbeamten besetzt werden.

Die nach dem Antrag mittelfristig gewünschte Dezernatsstruktur würde eine zusätzliche Führungsebene mit erheblichen Mehrkosten verursachen und die derzeitige Fachbereichsstruktur nachhaltig negativ beeinflussen.

Anlage(n):

1. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FWG vom 30. September 2014
2. Entwurf der Langfassung des Ausschreibungstextes
3. Entwurf des Hinweistextes
4. Kostenübersichtstabellen mit den möglichen Veröffentlichungsmedien